



Amtsgericht Heidelberg

Heidelberg, den 14.11.2014

E 3204a

Geschäftsverteilung

unter den Richterinnen und Richtern des Amtsgerichts Heidelberg

ab dem 01.01.2015

Das Präsidium des Amtsgerichts Heidelberg hat mit Wirkung zum **01.01.2015** die nachstehende Geschäftsverteilung unter den Richterinnen und Richtern des Amtsgerichts Heidelberg beschlossen:

Direktorin

Direktorin des Amtsgerichts **K r e t z**

Ständiger Vertreter: Richterin am Amtsgericht Puhl

Weitere Stellvertreter: Richterin am Amtsgericht Schmukle, Richterin am Amtsgericht Römhild-Klose, Richter am Amtsgericht Dr. Beichel-Benedetti sowie der jeweils dienstälteste Richter

- a) Allgemeine Dienstaufsicht mit Ausnahme der auf Richterin am Amtsgericht Puhl, Richterin am Amtsgericht Schmukle, Richterin am Amtsgericht Römhild-Klose und Richter am Amtsgericht Dr. Beichel-Benedetti übertragenen Angelegenheiten (s. Abteilungen 11, 21, 31, 42)
- b) Vernehmungen in Dienstaufsichtsverfahren gegen Beamte und Rechtsanwälte
- c) Entscheidungen über Einwendungen gem. § 13 JVKostO, soweit das Verfahren nicht beim Amtsgericht anhängig ist
- d) Dienstaufsichtsführende Richterin nach § 5 HintG BW
- e) Stellvertretung: für Abteilung 11 e), für Abteilung 21 d) bis f), für Abteilung 35 c) und für Abteilung 42 c)

Die unter a) - e) aufgeführte Tätigkeit wird mit 0,7 AKA bewertet.

I.

Abteilungen für Straf- und Bußgeldsachen

I. A. Schöffengerichte

Es ist 1 Abteilung für Schöffengerichtssachen gebildet (Abteilung 2). Sie wird mit 0,7 AKA bewertet.

Abteilung 2

Richterin am Amtsgericht **Englert-Biedert**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 6

- a) Schöffengericht und Vorsitz im erweiterten Schöffengericht
- b) Bewährungssachen für die durch Schöffengerichte, Strafkammern und Schwurgerichte ausgesprochenen Strafen
- c) Vorsitzende im Ausschuss zur Wahl der Schöffen für Erwachsenengerichte und Entscheidungen gem. § 52 GVG hinsichtlich der Schöffen des Amtsgerichts mit Ausnahme der Jugendschöffen
- d) Haft- und ermittlungsrichterliche Tätigkeiten entsprechend der Zuständigkeit der Abteilung 2 .
- e) Die Abteilung ist ferner zuständig als Jugendschöffengericht für die von der Revisionsinstanz an eine andere Abteilung des Jugendschöffengerichts Heidelberg gem. § 354 Abs. 2 StPO zurück verwiesenen Sachen der Abteilung 6.
- f) Altverfahren aus der zum 31.12.08 aufgelösten Abteilung 1

Abteilung 3

s. I. D: Einzelrichter in Bußgeldsachen

Zuständigkeitsregelung für das erweiterte Schöffengericht

Als zweiter Richter beim erweiterten Schöffengericht, dessen Vorsitzende die Richterin der Abteilung 2 ist, werden die Richter/innen der Abteilungen 7, 10, 11, nacheinander in der umgekehrten Reihenfolge ihres Lebensalters zugezogen. Bei der Feststellung des zweiten Richters ist der Zeitpunkt der Terminierung der Hauptverhandlung maßgebend. Auch bei einer Neuterminierung verbleibt es bei der vorher bestimmten Zuständigkeit des zweiten Richters.

Fällt der zugezogene zweite Richter durch Ausscheiden oder längere Krankheit vor der Hauptverhandlung weg, so wird derjenige der o.g. Richter zugezogen, der zum Zeitpunkt dieses Wegfalls der lebensjüngste ist, soweit er nicht schon im laufenden Jahr als zweiter Richter bestimmt war oder als solcher an einer Hauptverhandlung teilgenommen hat.

I. B. Jugendschöffengericht und Jugendgerichte

Es sind ein Jugendschöffengericht (Abteilung 6) und 3 Abteilungen für Jugendsachen gebildet (Abteilungen 1, 4 und 5).

Das Jugendschöffengericht ist mit 0,8 AKA berücksichtigt.

Die Abteilung 1 ist als 0,2, die Abteilung 4 ist als 0,2 Referat und die Abteilung 5 ist als 0,4 Referat berücksichtigt.

Die Verteilung unter den Abteilungen für Jugendsachen erfolgt nach Eingängen (Turnusregelung).

Allgemeiner Turnus bei Jugendstrafsachen:

Die Jugendsachen werden in einem Turnus von **je 8**, Sachen durchnummeriert. Die Eingänge jedes Kalendertages werden alphabetisch geordnet. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Kennzahlen auf die Jugendabteilungen, in der numerischen Reihenfolge – beginnend mit der Jugendabteilung 1 – einzeln verteilt, bis das jeweilige Kontingent der Jugendabteilungen erreicht ist.

Dieses Kontingent beträgt je Turnus für die

Jugendabteilung 1	2
Jugendabteilung 4	2
Jugendabteilung 5	4

Die noch offenen Gutschriften für die Abteilung 4 bleiben hiervon unberührt.

Abteilung 1

Richterin am Amtsgericht **Krohe**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 5; weiterer Vertreter der/die Richter/in der Abteilung 4

- a) Jugendgerichtssachen nach Turnus
- b) Gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Jugendsachen und Rechtshilfe in Jugendsachen und Jugendwohlfahrtssachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben A - E mit Ausnahme von Jugendschöffengerichtssachen und Jugendkammersachen
- c) Bewährungs- und Vollstreckungssachen anderer Gerichte für die in I. Instanz durch den Jugendrichter als Einzelrichter auswärtiger Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Anfangsbuchstaben A - H
- d) Bewährungs- und Vollstreckungssachen hiesiger und auswärtiger Jugendschöffengerichte, Jugendkammern und Strafkammern gegen Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Anfangsbuchstaben A - H
- e) Bewährungssachen und Vollstreckungssachen, die in der Abteilung 4 bis zum 31.10.2012 anhängig sind, gegen Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Anfangsbuchstaben A - H
- f) Haft- und ermittlungsrichterliche Tätigkeiten sowie Auslieferungssachen entsprechend der Zuständigkeit der Abteilung 1 b) (Buchstaben A - H), soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Abteilung zugewiesen sind.

Abteilung 4

Richterin am Amtsgericht **B a r g a t z k y**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 9; weiterer Vertreter der/die Richter/in der Abteilung 1

- a) Jugendgerichtssachen nach Turnus; ab 01.11.2012 werden die Verfahren wie unter Abteilung 1i) näher beschrieben verteilt.
- b) Gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Jugendsachen und Rechtshilfe in Jugendsachen und Jugendwohlfahrtssachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben F - K mit Ausnahme von Jugendschöffengerichtssachen und Jugendkammersachen
- c) Bewährungssachen auswärtiger Gerichte für die in I. Instanz durch den Jugendrichter als Einzelrichter verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Anfangsbuchstaben I - K
- d) Bewährungs- und Vollstreckungssachen hiesiger und auswärtiger Jugendschöffengerichte, Jugendkammern und Strafkammern gegen Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Anfangsbuchstaben I - K
- e) Bewährungssachen und Vollstreckungssachen, die in der Abteilung 4 bis zum 31.10.2012 anhängig sind, gegen Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Anfangsbuchstaben I - K
- f) Haft- und ermittlungsrichterliche Tätigkeiten sowie Auslieferungssachen entsprechend der Zuständigkeit der Abteilung 4 b) (Buchstaben I - K), soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Abteilung zugewiesen sind.

Abteilung 5

Richter am Amtsgericht **W o l f**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 1, weiterer Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 4

- a) Jugendgerichtssachen nach Turnus
- b) Gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Jugendsachen und Rechtshilfe in Jugendsachen und Jugendwohlfahrtssachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben L – Z mit Ausnahme von Jugendschöffengerichtssachen und Jugendkammersachen
- c) Bewährungssachen auswärtiger Gerichte für die in I. Instanz durch den Jugendrichter als Einzelrichter verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Anfangsbuchstaben L - Z
- d) Bewährungs- und Vollstreckungssachen hiesiger und auswärtiger Jugendschöffengerichte, Jugendkammern und Strafkammern gegen Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Anfangsbuchstaben L - Z
- e) Haft- und ermittlungsrichterliche Tätigkeiten sowie Auslieferungssachen entsprechend der Zuständigkeit der Abteilung 5 b) (Buchstaben L - Z), soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Abteilung zugewiesen sind..

Abteilung 6

Richterin am Amtsgericht **B a r g a t z k y**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 2

- a) Vorsitzender im Ausschuss zur Wahl der Jugendschöffen und Entscheidungen gem. § 52 GVG
- b) Jugendschöffengerichtssachen
- c) Haft- und ermittelungsrichterliche Tätigkeiten entsprechend der Zuständigkeit der Abteilung 6 b).
- d) Die Abteilung ist ferner zuständig als Schöffengericht für die von der Revisionsinstanz an eine andere Abteilung des Schöffengerichts Heidelberg gem. § 354 Abs.2 StPO zurück verwiesenen Sachen der Abteilung 2.

I. C. Einzelrichter in Strafsachen

Die Strafrichter/innen sind zuständig für alle einzelrichterlichen Strafsachen, ohne Privatklageverfahren, nach Maßgabe der jeweilig zugeteilten Buchstaben, einschließlich der ermittelungsrichterlichen Tätigkeiten, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Abteilung zugewiesen sind, Auslieferungssachen, Rechtshilfe, soweit keine Spezialzuweisung erfolgt ist, sowie gerichtliche Verfahren nach § 87g ff IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) gegen Erwachsene entsprechend der Zuständigkeit der jeweiligen Abteilung.

Es sind 6 Abteilungen für Strafsachen gebildet denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:

Abteilung 7:	1,0 AKA
Abteilung 9:	0,3 AKA
Abteilung 10:	0,25 AKA
Abteilung 11:	1,0 AKA (0,9 AKA Straf + 0,1 AKA Verwaltung)
Abteilung 12:	0,9 AKA
Abteilung 13:	0,0 AKA

Abteilung 7

Richter am Amtsgericht **W i l l**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 11

- a) Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben B, Ha – Hi, Q, U, S ohne Sch, und Y
- b) alle Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben A, die ab 01.03.2013 eingehen; das gilt auch für die am 01.03.2013 anhängigen und abgeschlossenen Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben A

Abteilung 9

Richterin am Amtsgericht **E n g l e r t - B i e d e r t**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 4; bzgl. d) ist Stellvertreterin die Abteilungsleiterin für die Strafabteilungen

- a) alle bis 31.12.2012 anhängig gewordenen und abgeschlossenen Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben A, O und W
- b) Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben Df-Dz, F, Hj-Hz, J und X, die ab 01.01.2013 eingehen
- c) Altverfahren der ehemaligen Abteilung 9
- d) Pressereferentin des Amtsgerichts für Straf- und Owi-Sachen

Abteilung 10

Richterin **K e r n**

ab 01.02.2015 Richterin am Amtsgericht E i b e n s t e i n

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 12;

- a) alle bis 31.12.2012 anhängig gewordenen und abgeschlossenen Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben Df-Dz, F, Hj-Hz, J und X
- b) alle von 01.01.2013 bis 28.02.2013 eingehenden Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben A und O
- c) Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben W und O, soweit letztere ab 01.01.2015 eingehen

Abteilung 11

Richterin am Amtsgericht **S c h m u k l e**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 7 bzgl. a) - b); bzgl. c) die Direktorin des Amtsgerichts

- a) Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben E, I, K, M, N, P und V
- b) alle Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben O, die ab 01.03.2013 bis 31.12.2014 eingehen sowie alle Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben C, die in der Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 eingehen
- c) Die Tätigkeiten Ziff. a) bis c) werden mit 0,9 AKA bewertet
- d) Abteilungsleitung für die Strafabteilungen gem. I und Vertreterin der Pressereferentin des Amtsgerichts für Straf- und Owi-Sachen diese Tätigkeit wird mit 0,1 AKA bewertet

Abteilung 12

Richterin am Amtsgericht **K o n r a d t**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 10

Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben Da - De, G, L, R, Sch, T und Z und C, soweit letztere ab 01.01.2015 eingehen

Abteilung 13

Richter am Amtsgericht **W i l l**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 12

- a) Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben He - Hz einschließlich aller zu diesen Buchstaben in Abteilung 13 bereits anhängigen Verfahren, soweit diese bis zum 30.09.2009 eingegangen sind
- b) ab 01.08.2011 bis 31.08.2012: Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben U und Y, einschließlich aller zu diesen Buchstaben in Abteilung 7 anhängigen Verfahren
- c) ab 01.10.2011 bis 31.08.2012: Strafsachen gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben Ha-Hi und L, einschließlich aller zu diesen Buchstaben in Abteilung 7 anhängigen Verfahren

I. D. Einzelrichter in Bußgeldsachen

Es sind 5 Abteilungen für Owi-Bußgeldsachen gebildet, denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:

Abteilung 3 : 0,55 AKA

Abteilung 14 : 0,25 AKA

Abteilung 15 : 0,25 AKA

Abteilung 16 : 0,5 AKA

Abteilung 19 : 0,1 AKA (Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende)

Allgemeiner Turnus bei den Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene:

Die Bußgeldsachen gegen **Erwachsene** werden in einem Turnus **mit je 31** Sachen durchnummeriert. Die Eingänge jedes Kalendertages werden alphabetisch geordnet. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Kennzahlen auf die Bußgeldabteilungen, in der numerischen Reihenfolge – beginnend mit der Bußgeldabteilung 3 – einzeln verteilt, bis das jeweilige Kontingent der Bußgeldabteilungen erreicht ist.

Dieses Kontingent beträgt je Turnus für die

Bußgeldabteilung 3 11

Bußgeldabteilung 14 5

Bußgeldabteilung 15 5

Bußgeldabteilung 16 10

Abteilung 3

Richterin am Amtsgericht **K r o h e**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 16, weiterer Vertreter der/die Richter/in der Abteilung 14

- a) Owi-Bußgeldsachen nach Turnusregelung, Neueingänge und Altverfahren,
- b) Erzwingungshaft, Rechtshilfe, gerichtliche Verfahren nach § 87g ff (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Ermittlungstätigkeit gegen Betroffene mit den Anfangsbuchstaben S – Z

Abteilung 14

Richterin **K e r n**

ab 01.02.2015 Richterin am Amtsgericht E i b e n s t e i n

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 12, weiterer Vertreter der/die Richter/in der Abteilung 15

- a) Owi-Bußgeldsachen nach Turnusregelung, Neueingänge und Altverfahren
- b) Erzwingungshaft, Rechtshilfe, gerichtliche Verfahren nach § 87g ff (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Ermittlungstätigkeit gegen Betroffene mit den Anfangsbuchstaben A und B sowie ab 01.05.2013 die diesbezüglichen Verfahren mit den Anfangsbuchstaben F-H.

Abteilung 15

Richter **D r . B e l l a r d i t a**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 14; weiterer Vertreter der/die Richter/in der Abteilung 16

- a) Owi-Bußgeldsachen nach Turnusregelung
- b) Erzwingungshaft, Rechtshilfe, gerichtliche Verfahren nach § 87g ff (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Ermittlungstätigkeit gegen Betroffene mit den Anfangsbuchstaben C-E
- c) Zum 15.11.2012 wird das Referat 15 aufgefüllt. Dazu sollen dem Referat 15 ab 15.11.2012 die nächsten 40 eingehenden Verfahren zugeteilt werden.

Abteilung 16

Richter am Amtsgericht **W o l f**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 3; weiterer Vertreter der/die Richter/in der Abteilung 15

- a) Owi-Bußgeldsachen nach Turnusregelung
- b) Erzwingungshaft, Rechtshilfe, gerichtliche Verfahren nach § 87g ff (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Bußgeldsachen gegen Erwachsene und Ermittlungstätigkeit gegen Betroffene mit den Anfangsbuchstaben I - R

Abteilung 18 s. I E: Privatklagen

Abteilung 19

Richter am Amtsgericht **W o l f**

Stellvertreter/in: Der/die Richterin der Abteilung 1

Ordnungswidrigkeiten in Jugendsachen einschließlich Erzwingungshaft, Rechtshilfe, gerichtliche Verfahren nach § 87g ff (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) in Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende und Ermittlungstätigkeit gegen jugendliche und heranwachsende Betroffene.

I. E. Privatklagen

Abteilung 18

Richter am Amtsgericht **D r . S ö l l n e r**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 5

- a) Privatklagesachen
- b) Fachaufsicht gemäß § 41 AGGVG betreffend Sühneversuch in Privatklagesachen bei den Gemeinden.

I. F. Haft- und ermittlungsrichterliche Tätigkeiten

Abteilung 115

Richterin **K e r n** Stellvertretung: Der/die Richter/in der Abteilung 12. Diese Vertretungstätigkeit wird mit 0,1 AKA bewertet

Weiterer Stellvertreter ist zunächst der Richter/in (bzw. dessen Vertreter) der Abteilungen 7 bis 12 entsprechend der Zuständigkeit nach Buchstaben.

Weiterer Stellvertreter ist danach der jeweils dienstjüngste, in Strafsachen eingesetzte Planrichter. Ist kein Planrichter anwesend, so kann im Weiteren auch ein nicht planmäßig eingesetzter Richter der Strafabteilung herangezogen werden; die Reihenfolge dieser Heranziehung bestimmt sich nach dem Lebensalter.

Soweit eine Zuständigkeit der Abteilung 115 begründet ist, geht diese allen anderen Zuständigkeiten vor. Der jeweilige Haftrichter ist im Rahmen der Zuständigkeit der Abt 115 Jugendrichter im Sinne von § 23 Justiz-ZuVOJu.

- a) Sämtliche haft- und ermittlungsrichterlichen Tätigkeiten bzw. Handlungen mit folgenden Ausnahmen:
 - aa) Ermittlungsrichterliche Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Videovernehmung.
 - bb) Ermittlungsrichterliche Vernehmung von Zeugen
 - cc) Pflichtverteidigerbestellung, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Haftbefehlseröffnung steht
 - dd) Ermittlungsrichterliche Tätigkeiten in verkehrsstrafrechtlichen Verfahren
 - ee) Ermittlungsrichterliche Tätigkeiten in UJs-Sachen
- b) alle Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen, die gegenüber einem aufgrund eines auswärtigen Haftbefehls festgenommenen Beschuldigten gemäß § 115 a StPO von der Festnahme an bis zum Ende des Tages, an dem er vorgeführt und vernommen wird, zu treffen sind ("Richter des nächsten Amtsgerichts")
- c) Vertretung des zuständigen Abteilungsrichters hinsichtlich aller Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen, die gegenüber einem beim Amtsgericht Heidelberg bereits angeklagten Beschuldigten entweder nach vorläufiger Festnahme gem. §§ 125 Abs. 2, 129 StPO oder nach Festnahme aufgrund eines bereits vom Abteilungsrichter nach §§ 112, 112 a, 230 oder 453 c StPO erlassenen Haftbefehls gemäß §§ 126 Abs. 2, 114-115, 116, 116 a StPO zu treffen sind
- d) Alle Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen, die gegenüber einem vorläufig festgenommenen Beschuldigten, der bei einem auswärtigen Gericht angeklagt ist, am Tage der Festnahme gemäß § 129 StPO zu treffen sind.
- e) Für die Anordnung der einstweiligen Unterbringung gemäß § 126 a StPO gegenüber einem festgenommenen Beschuldigten sowie für die nach bereits erfolgter Anordnung der einstweiligen Unterbringung dem Festgenommenen gegenüber zu treffenden weiteren Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- f) Entscheidungen nach dem Polizeigesetz, Maßnahmen aufgrund § 415 FamFG in Verbindung mit dem Aufenthaltsgesetz

Die Abteilung wird mit 0,5 AKA bewertet.

II.

Abteilungen für Zivilsachen (20 - 30, 45, 61)

A. Vorbemerkung

In der Geschäftsverteilung der Zivilabteilungen schließt der Begriff "Zivilsache" alle Zwangsvollstreckungssachen sowie alle nicht anderweitig zugewiesenen echten Streitverfahren in FG-Sachen und Rechtshilfesachen ein. Ausgenommen sind Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen, sowie Insolvenzverfahren.

B. Zuteilungsverfahren

1. Die eingehenden Zivilsachen einerseits und die Mietsachen über Räume (§ 29 a Abs. 1 ZPO) andererseits - ohne Rechtshilfe und Beweissicherungsanträge - einschließlich der Abgabe von Mahnsachen (s.u. II H 2) gehen, mit Eingangsstempel versehen, an den Listenführer. Der Listenführer ordnet die pro Tag eingegangenen Sachen jeweils in der alphabetischen Reihenfolge unter Beachtung der maßgebenden Bezeichnung des Beklagten bzw. Antragsgegners oder Schuldners. In dieser Reihenfolge erfasst er die eingegangenen Verfahren in der festgelegten Turnusliste mit Datum. Das so gebildete Aktenzeichen schreibt der Listenführer auf den Vorgang und gibt ihn der zuständigen Abteilung. Das Namensverzeichnis wird zentral geführt.
2. Für Rechtshilfesachen, für selbständige Beweisverfahren bzw. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (H-Sachen) und für Erinnerungen einschließlich Wertfestsetzungen in Notariats- und Grundbuchsachen u.a. und in Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung einschließlich der Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 2 Rechtspflegergesetz wird je eine gesonderte Turnusliste geführt nach obiger Maßgabe (Turnusliste AR, Turnusliste H, Turnusliste UR und Turnusliste X).
3. M-Sachen (ausgenommen Erinnerungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Gerichtsvollzieher) werden nach Buchstaben auf die Richterabteilungen zur Bearbeitung verteilt. Für die bei den jeweiligen Abteilungen angegebenen Buchstaben ist der Anfangsbuchstabe des Schuldners bei Eingang der Sache maßgebend nach den Grundsätzen unter C.
4. Für Abänderungsklagen, Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel, Vollstreckungsabwehrklagen und Wiederaufnahmeverfahren (§§ 323, 731, 767, 578 ZPO) ist die Abteilung zuständig, die den Vorprozess behandelt hat, unter Anrechnung auf den Turnus. Ausgenommen hiervon sind Mietsachen über Räume, die vormals nicht in einer Mietrechtsabteilung (Abt. 21, 23, 25, 26) anhängig waren. Sie werden nach dem allgemeinen Mietrechtsturnus den Mietrechtsabteilungen zugeordnet. Existiert die Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neuverfahren behandelt.
5. Werden Verfahren aus einer nicht mehr existenten Abteilung wieder angerufen oder zurückverwiesen, so wird das Verfahren wie ein Neuverfahren behandelt.

C. Grundsätze für die Ermittlung der alphabetischen Reihenfolge

1. Maßgebend für die alphabetische Reihenfolge der Neueingänge in Zivilsachen ist bei natürlichen Personen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Antragsgegners bzw. Schuldners. Adelsbezeichnungen sowie andere Namenszusätze wie Freiherr, von, van, de, Mac, O', Ei, Al bleiben außer Betracht.
2. Im Übrigen ist der erste in der Bezeichnung des Antragsgegners vorkommende Familienname maßgebend. Enthält dieser keinen Familiennamen, so entscheidet der (dem Artikel folgende) erste Buchstabe (z. B. bei "Kath. Fürsorgeverein" der Buchstabe "K"). Bei Firmen, Vereinen, Genossenschaften usw. ist, wenn ein Familienname enthalten ist, der erste Buchstabe des ersten Familiennamens der eingetragenen Firmenbezeichnung maßgebend. Ist kein Familienname enthalten, ist der erste Buchstabe der eingetragenen Firmenbezeichnung maßgebend. Wenn neben der Firma Einzelpersonen Antragsgegner sind, die Gesellschafter oder Geschäftsführer sind, so ist die Firma maßgebend. Ansonsten gilt die Regelung im Falle mehrerer Beklagter.

Ist gerichtskundig oder wird in Zweifelsfällen in Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregistern festgestellt, dass eine Firma (Verein, Genossenschaft) in einer für die Einordnung in die tägliche alphabetische Reihenfolge erheblichen Weise unrichtig bezeichnet ist, so ist dies zu vermerken. Es ist bei der Einordnung von der richtigen Bezeichnung auszugehen.

3. Bei mehreren Antragsgegnern entscheidet der Anfangsbuchstabe des nach der Buchstabenfolge vorgehenden Namens.
4. Bei Anträgen gegen Gemeinden entscheidet der Anfangsbuchstabe des Namens der Gemeinde.
5. Bei Anträgen gegen den Fiskus bzw. juristische Personen mit Länder- oder Nationalitätenbezeichnungen ist der Eigename maßgebend (z.B. bei "Bundesrepublik Deutschland" der Buchstabe "D", bei "Land Baden-Württemberg" der Buchstabe "B", bei "Deutsche Bahn AG" der Buchstabe "B").
6. Es sind weiter maßgebend:
 - a) In Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung der Name des Verschollenen, in anderen Aufgebotsverfahren der Name des Antragstellers,
 - b) bei Klagen nach §§ 771 und 805 ZPO der Name des Schuldners, bei dem gepfändet ist,
 - c) bei Klagen gegen Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker, Zwangsverwalter oder Nachlassverwalter der Name des Gemeinschaftschuldners, Schuldners oder Erblassers,
 - d) bei Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren (4. Buch der ZPO) ist der Name des in der anhängigen Nichtigkeits- oder Restitutionsklage genannten Beklagten maßgebend.

7.
 - a) Gehen an einem Tag gegen denselben Antragsgegner mehrere Verfahren ein, so entscheidet für die Einordnung der Sachen in die alphabetische Reihenfolge der Neueingänge der nach Ziff. 1 - 6 zu ermittelnde Buchstabe des Antragstellers. Macht derselbe Antragsteller gegen denselben Antragsgegner am gleichen Tag mehrere Verfahren anhängig, so sind diese Rechtssachen nach Höhe des angegebenen Gegenstandswertes, beginnend mit dem höchsten, zu ordnen und in die Reihenfolge einzufügen.
 - b) Gehen an einem Tag gegen verschiedene Beklagte mit dem gleichen Nachnamen mehrere Verfahren ein, so werden diese in der alphabetischen Reihenfolge der Vornamen geordnet. Sind auch die Vornamen gleich, so entscheidet sich die Reihenfolge nach dem Namen des Klägers, der gemäß Ziff. 1 - 6 zu ermitteln ist.
8. Arreste und einstweilige Verfügungen werden bei Eingang mit der in der Turnusfolge nächstbereiten Listennummer versehen und unverzüglich der so ermittelten Abteilung zugeleitet.
Ist bereits oder wird die Hauptsache anhängig, so ist die Abteilung der Hauptsache ohne Anrechnung auf den Turnus zur Übernahme des einstweiligen Verfügungs- bzw. Arrestverfahrens, unabhängig von dessen Verfahrensstand, verpflichtet.

Selbständige Beweisverfahren werden bei der Zuteilung wie einstweilige Verfügungen behandelt.
9. Unter Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen fallen auch die Ersuchen der Ausgleichs-, Feststellungs- oder Versorgungsämter sowie Ersuchen der Kartellbehörden gemäß § 54 Abs. 6 GWB.
10. Der Vertreter nach dieser Geschäftsverteilung ist zuständig für Sachen, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist oder sich für befangen erklärt oder mit Erfolg abgelehnt worden ist.
11. Soweit bei Streitigkeiten zivilrechtlicher Art die Verfahrensvorschriften der Freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden sind, sind für diese Verfahren die jeweiligen Zivilabteilungen zuständig, wenn die Sachen nicht ausdrücklich in der Geschäftsverteilung einer Abteilung für Freiwillige Gerichtsbarkeit oder einer anderen Abteilung zugewiesen sind.
12. Für die Zuschreibung gilt folgende Regelung:
 - a) Wird eine Rechtssache zurückverwiesen oder nach Ablage gemäß § 7 Nr. 2 und 3 Aktenordnung fortgesetzt, so verbleibt sie im bisherigen Referat. Dasselbe gilt für abgetrennte Verfahren, für Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und für Nachverfahren nach Vorbehaltsurteilen. Eine Anrechnung auf die Turnuszuteilung erfolgt in diesen Fällen nicht.
 - b) Geht ein PKH-Verfahren voraus, so ist der hierfür zuständige Richter auch für den nachfolgenden Prozess zuständig, ohne Anrechnung auf den Turnus.

13. Zur Entscheidung von Erinnerungen gegen Beschlüsse des Rechtspflegers ist der in C-Sachen erkennende Richter zuständig, Zwangsvollstreckungssachen nach §§ 887 ff. ZPO verbleiben im Referat des erkennenden Richters.

Bei Klagen nach § 731 ZPO ist die Abteilung zuständig, die im Hauptstreit tätig war, einschließlich der Familiengerichtsabteilungen ohne Anrechnung auf den Turnus.

14. Anträge im selbständigen Beweisverfahren im Rahmen von laufenden Prozessen erhalten nach der Aktenordnung kein neues Aktenzeichen, sie gehen deshalb auch nicht in den H-Turnus.
15. Falls nach vorangegangenem Mahnverfahren gegen Gesamtschuldner über die Turnuszuteilung verschiedene Abteilungen zuständig werden, ist der Richter des ersten Eingangs verpflichtet, auch die weiteren Verfahren zu übernehmen ohne Anrechnung auf den Turnus.
16. Falls die Verbindung zweier Verfahren beantragt wird, erfolgt diese nach Absprache der betroffenen Richter.
17. Für den Fall, dass eine unzulässige Streitgenossenschaft Klage erhebt oder verklagt wird, sind die gemäß § 145 ZPO abzutrennenden Verfahren unter dem Datum des Trennungsbeschlusses unter Anrechnung auf den Turnus demselben Richter zuzuweisen.
18. Eine einmal angenommene interne Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn sich erst nach streitiger mündlicher Verhandlung oder einem ihr entsprechenden Zeitpunkt die Unzuständigkeit herausstellt.
19. Ein nach Erlass eines Mahnbescheides und Eingang eines Widerspruchs einer Richterabteilung zugewiesenes zivilprozessuales Verfahren verbleibt in dieser Abteilung, auch wenn später der Widerspruch zurückgenommen wird, daraufhin Vollstreckungsbescheid erlassen und hiergegen wieder Einspruch eingelegt wird.

II. H. Richterabteilungen in Zivilsachen

1. Allgemeines

Es sind 12 Abteilungen für Zivilsachen gebildet, denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:

Abteilung 20:	0,1 AKA
Abteilung 21 :	0,9 AKA (0,7 Zivil + 2 x 0,1 AKA Verwaltung)
Abteilung 22::	0,25 AKA
Abteilung 23:	1,0 AKA
Abteilung 24:	0,4 AKA
Abteilung 25:	0,5 AKA
Abteilung 26 :	1,0 AKA
Abteilung 27 :	0,5 AKA
Abteilung 28 :	0,0 AKA
Abteilung 29 :	1,0 AKA
Abteilung 30 :	0,75 AKA
Abteilung 45:	0,4 AKA

2. Turnus

Bei den C-Sachen wird jeweils ein gesonderter Turnus geführt für

- allgemeine C-Sachen,
- diejenigen C-Sachen, die Mietsachen über Räume (§ 29 a Abs. 1 ZPO) zum Gegenstand haben; die Zuteilung jeweils erfolgt nach II.B.1 und
- diejenigen C- Sachen, die Verfahren nach dem „Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007“ betreffen..

Soweit Zuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen, sind sie bei den einzelnen Zivilabteilungen abschließend aufgeführt.

a) Turnus für Mietsachen über Räume

Mietsachen über Räume im Sinne des § 29 a Abs. 1 ZPO - mit Ausnahme von Miet-H-Sachen - werden den Zivilabteilungen 21, 23, 25 und 26 aufgrund Sachgebietszuständigkeit zugeteilt. Die Eingänge an Mietsachen über Räume im Sinne des § 29 a Abs. 1 ZPO werden wie folgt verteilt („Eberbacher Sachen“ (s. Abteilung 26) gehen dem Turnus für Mietsachen vor):

Der Abteilung 25 werden am 01.02.2015 die nächsten 26 eingehenden Mietsachen zugeschlagen (ausgenommen sind die Eberbacher Sachen). Für die danach eingehenden Mietsachen gilt:

Die Mietsachen werden in einem Turnus von je **4** Sachen durchnummeriert. Die Eingänge jedes Kalendertages werden alphabetisch geordnet. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Kennzahlen auf die Zivilabteilungen, die am Miet-Turnus teilnehmen, in der numerischen Reihenfolge – beginnend mit der Zivilabteilung 21 – einzeln verteilt, bis das jeweilige Kontingent der Zivilabteilungen erreicht ist.

Dieses Kontingent beträgt je Turnus für die

Zivilabteilung 21	1
Zivilabteilung 23	1
Zivilabteilung 25	1
Zivilabteilung 26	1

Ist am Ende des Geschäftsjahres ein Turnus nicht vollzählig beendet, wird er im folgenden Geschäftsjahr fortgesetzt, ehe ein neuer Turnus beginnt.

b) Turnus für Europäische Verfahren

C- Sachen, die Verfahren nach dem „Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007“ betreffen (europäische Verfahren), werden, soweit sie ab 01.04.2014 eingehen, der Zivilabteilung 30 aufgrund Sachgebietszuständigkeit zugeteilt. Europäische Verfahren gehen dem Turnus für Mietsachen und der Einordnung als „Eberbacher Sache“ vor.

c) Allgemeiner Turnus

Soweit die Eingänge in Zivilsachen nicht unter II. H 4. einer Abteilung zugewiesen wurden, werden diese allgemeinen Zivilsachen in einem Turnus **mit 114** durchnummeriert. Die Eingänge jedes Kalendertages werden alphabetisch geordnet. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Kennzahlen auf die Zivilabteilungen, die am Turnus teilnehmen, in der numerischen Reihenfolge – beginnend mit der Zivilabteilung 21 – einzeln verteilt, bis das jeweilige Kontingent der Zivilabteilungen erreicht ist. Eine entsprechende Turnusregelung gilt für Verfahren nach II. B. 2.

Dieses Kontingent beträgt je Turnus für die

Zivilabteilung 20	2
Zivilabteilung 21	14
Zivilabteilung 22	5
Zivilabteilung 23	20
Zivilabteilung 24	8
Zivilabteilung 25	0
Zivilabteilung 26	20
Zivilabteilung 27	10
Zivilabteilung 28	0
Zivilabteilung 29	20
Zivilabteilung 30	15 Verfahren.

Sachen, für die eine Sonderzuständigkeit einer Zivilabteilung besteht, werden der betreffenden Abteilung zugeteilt und als nächst offene Eingänge dieser Abteilung im Turnus angerechnet. Ist am Ende des Geschäftsjahres ein Turnus nicht vollzählig beendet, wird er im folgenden Geschäftsjahr fortgesetzt, ehe ein neuer Turnus beginnt.

d) Umverteilung der Verfahren in der Abteilung 27

Die Abteilung 27 ist mit überdurchschnittlich vielen Verfahren und Altverfahren belastet. Ab 01.01.2015 soll die Abteilung überdies nur noch mit 0,5 AKA bewertet werden.

Aus diesem Grunde werden am 30.12.2014 die Verfahren wie folgt im Losverfahren verteilt:

aa) Die 17 ältesten Verfahren

Zunächst werden die am 30.12.2014 17 ältesten Verfahren ermittelt und wie folgt im Losverfahren an folgende Abteilungen verteilt:

- 1 Verfahren auf Abteilung 20
- 2 Verfahren auf Abteilung 21
- 1 Verfahren auf Abteilung 22
- 3 Verfahren auf Abteilung 23
- 1 Verfahren auf Abteilung 24
- 1 Verfahren auf Abteilung 25
- 3 Verfahren auf Abteilung 26
- 3 Verfahren auf Abteilung 29
- 2 Verfahren auf Abteilung 30

bb) Verteilung von 60 Verfahren auf die Abteilungen 20, 22 und 29

Zur weiteren Aufstockung und Gleichverteilung der Verfahren werden von der Abteilung 27 20 Verfahren auf die Abteilung 20, 20 Verfahren auf die Abteilung 22 und 20 Verfahren auf Abteilung 29 umverteilt. Die betroffenen Verfahren werden aus der Gesamtheit aller am 30.12.2014 noch offenen Verfahren der Abteilung 27 ausgelost.

Die beiden Auslosungen finden in oben aufgeführter Reihenfolge am 30.12.2014 um 10:00 Uhr in Raum 3227 statt. Die Auslosung ist richteröffentlich.

3. Bewertungsvorschriften

Eine Mietsache über Räume im Sinne des § 29 a Abs. 1 ZPO wird im Turnus für C-Sachen als 1,2 C-Sachen gezählt und der jeweiligen Abteilung gut geschrieben. Gleiches gilt für ein Verfahren nach dem „Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007“.

4. Abteilungen

Abteilung 20

Richterin am Amtsgericht **S c h m i d t**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 21; zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 25

Zivilsachen nach Turnus

Abteilung 21

Richterin am Amtsgericht **P u h l**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 45; zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 30

- a) Zivilsachen - vorab Mietsachen über Räume im Sinne des § 29 a Abs. 1 ZPO unter Anrechnung auf den Turnus nach II.H 1 und 2, soweit sie ab 01.10.2011 eingehen
- b) M-Sachen: B, D, X
- c) Erinnerungen gem. § 766 ZPO gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Gerichtsvollzieher (Abteilung 1 M); diese Tätigkeit wird mit 0,0 AKA bewertet
- d) Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher und alle die Gerichtsvollzieher betreffenden Angelegenheiten; diese Tätigkeit wird mit 0,1 AKA bewertet
- e) Abteilungsleitung und Pressesprecher für die Zivilabteilungen; diese Tätigkeit wird mit 0,1 AKA bewertet
- f) Ständige Vertreterin der Direktorin des Amtsgerichts

Abteilung 22

Richterin am Amtsgericht **B a u m**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 25; zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 26

- a) Zivilsachen nach Turnus
- b) M-Sachen: U

Abteilung 23

Richterin am Amtsgericht **N e u r e i t h e r**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 26; zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 27

- a) Zivilsachen - vorab Mietsachen über Räume im Sinne des § 29 a Abs. 1 ZPO unter Anrechnung auf den Turnus nach II.H 1 und 2, soweit sie ab 01.01.2011 bis 31.01.2015 eingehen - nach Turnus
- b) M-Sachen: K, R, T
- c) Entschuldungsamt

Abteilung 24

Richterin am Amtsgericht **B i e d e r m a n n**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 27, zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 29

- a) Zivilsachen nach Turnus
- b) M-Sachen: E, I
- c) Entscheidungen über Anträge nach § 6 Abs. 1 der 40. DVO zum Umstellungsgesetz

Abteilung 25

Richter am Amtsgericht **D r . S ö l l n e r**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 22; zweiter Stellvertreter der/die Richter/in der Abteilung 45

- a) Mietsachen über Räume im Sinne des § 29 a Abs. 1 ZPO nach Turnus, soweit sie ab 01.10.2011 eingehen
- b) M-Sachen: H, N, O

Abteilung 26

Richter am Amtsgericht **P e d a l**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 23; zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 24

- a) Zivilsachen nach Turnus - vorab Mietsachen über Räume im Sinne des § 29 a Abs. 1 ZPO unter Anrechnung auf den Turnus nach II.H 1 und 2, soweit sie ab 01.12.2011 eingehen, weiter - vorab ab 01.04.2012 eingehende Eberbacher Zivilsachen unter Anrechnung auf den Turnus - "Eberbacher Sachen" sind Klagen und einstweilige Anordnungen aus dem ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Eberbach, soweit er dem Amtsgerichtsbezirk Heidelberg zugelegt ist (Stadt Eberbach einschließlich der Stadtteile Brombach, Friedrichsdorf, Gaimühle, Igelsbach, Lindach, Pleutersbach, Rockenau, Schöllensbach und Unterdielbach, Gemeinde Schönbrunn einschließlich der Ortsteile Allemühl, Haag, Moosbrunn und Schwanheim und Gemeinde Heddesbach) und soweit eine Zuständigkeit gemäß § 13 ff. ZPO für diesen Bezirk besteht, einschließlich AR-Sachen, bei denen der Zeuge in einer dieser Gemeinden wohnt.
- b) M-Sachen: F, M, Y

Abteilung 27

bis 31.01.2015: N.N.

ab 01.02.2015: Richterin am Amtsgericht **S c h ö n u n g**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 24; zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 26

- a) Zivilsachen nach Turnus
- b) M-Sachen: C, J, L

Abteilung 28

Richter am Amtsgericht **P e d a l**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 30; zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 23

- a) Zivilsachen nach Turnus- vorab Mietsachen über Räume im Sinne des § 29 a Abs. 1 ZPO unter Anrechnung auf den Turnus nach II.H 1 und 2, soweit sie ab 01.12.2011 eingehen
- b) M-Sachen: E und Z, soweit sie bis 31.12.2012 eingehen
- c) Sämtliche am 31.12.2014 noch offene Verfahren der Abteilung 28 werden der Abteilung 26 ohne Ausgleich zugeschrieben. Verfahren, die vor dem 31.12.2014 in der Abteilung 28 abgeschlossen wurden und die wieder angerufen werden oder in denen richterliche Tätigkeiten erforderlich werden, werden in der Abteilung 26 geführt bzw. vom in diesem Referat zuständigen Richter bearbeitet.

Abteilung 29

Richter am Amtsgericht **S c h l i t t**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 30; zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 23

- a) Zivilsachen nach Turnus
- b) M-Sachen: A, Q, S

Abteilung 30

Richter **D r. B e l l a r d i t a**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 28 für die Aktenzeichen, die mit einer geraden Ziffer enden und der/die Richter/in der Abteilung 29 für die Aktenzeichen, die mit einer ungeraden Ziffer enden; zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 21

- a) Zivilsachen nach Turnus - vorab ab 01.04.2014 eingehende Verfahren nach dem „Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007
- b) M-Sachen: G, P, V
- c) Rechtshilfeersuchen in Vollstreckungssachen
- d) Vollstreckbarerklärungen gem. § 796a ZPO

Abteilung 45

Richterin am Amtsgericht **S c h m i d t**

Stellvertreter/in: Der/die Richterin der Abteilung 21; zweiter Stellvertreter: der/die Richter/in der Abteilung 25

- a) WEG-Sachen einschl. aller am 01.04.09 bereits anhängiger Verfahren der Abteilungen 45 und 46
- b) M-Sachen: W, Z

II. I. Konkurs- und Insolvenzgericht

1. Allgemeines

Es sind 3 Abteilungen für Konkurs- und Insolvenzsachen gebildet, denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:

Abteilung 51 : 0,3 AKA

Abteilung 55 : 0,25 AKA

Abteilung 56 : 0,1 AKA

2. Zuständigkeit

Grundsätze für die Ermittlung der richterlichen Zuständigkeit in Insolvenzsachen

- a) Maßgebend für die richterliche Zuständigkeit der Neueingänge in Insolvenzsachen ist bei natürlichen Personen der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens des Schuldners. Adelsbezeichnungen sowie andere Namenszusätze wie Freiherr, von, van, de, Mac, O', El, Al bleiben außer Betracht, ebenso Zusätze wie „Firma“ usw.
- b) Bei juristischen Personen, OHG und KG ist der erste Buchstabe der Firma maßgeblich. Bei sonstigen parteifähigen Gesellschaften und Vereinen entscheidet der erste Buchstabe der Bezeichnung, unter der sie im Geschäftsverkehr auftreten.
Maßgebend ist ggf. die Eintragung in einem öffentlichen Register.

3. Abteilungen

Abteilung 51

Direktorin des Amtsgerichts **K r e t z**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 21; 2. Stellvertreter/in der/die Richter/in der Abteilung 55; weiterer (3.) Stellvertreter der/die Richter/in der Abteilung 45

- a) Richterliche Entscheidungen in Regelinsolvenzverfahren für die Buchstaben A - R im Eröffnungsverfahren
- b) Richterliche Entscheidungen in bereits eröffneten Konkurs-, Vergleichs- und Regelinsolvenzverfahren für die Buchstaben A -R

Abteilung 55

Richterin am Amtsgericht **B a u m**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 21; 2. Stellvertreter/in der/die Richter/in der Abteilung 51; 3. Stellvertreter der/die Richter/in der Abteilung 45

- a) Richterliche Entscheidungen in Verbraucherinsolvenzverfahren, die ab 01.04.09 eingehen,
- b) Richterliche Entscheidungen in bereits eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren

- c) Richterliche Entscheidungen nach §§ 5,6 Beratungshilfegesetz, soweit nicht gesondert anderweitig zugewiesen, einschließlich aller in der Abteilung bereits anhängiger Verfahren

Abteilungen 55A und 55B

Die Abteilungen gehen in Abteilung 55 auf.

Abteilung 56

Richterin am Amtsgericht **P u h l**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 51; 2. Stellvertreter der/die Richterin der Abteilung 55; weiterer (3.) Stellvertreter der/die Richter/in der Abteilung 45

- a) Richterliche Entscheidungen in Regelinsolvenzverfahren für die Buchstaben S - Z im Eröffnungsverfahren
- b) Richterliche Entscheidungen in bereits eröffneten Konkurs-, Vergleichs- und Regelinsolvenzverfahren für die Buchstaben S - Z (auch Altverfahren).

III.

Familiengericht

Die Familiengerichtsabteilungen sind ausschließlich für alle Familiensachen (§ 111 FamFG) zuständig sowie für Rechtshilfe in Familiensachen.

Alle Familiensachen werden den Referaten 31-38 im Turnus zugeteilt, wobei die Regelungen für die Zuteilung in Zivilsachen (II. B. der Geschäftsverteilung) entsprechend anzuwenden sind. Vom Turnus ausgenommen sind die Verfahren, die der Abteilung 39 zugewiesen sind.

Ergänzend gilt:

- a) Bei gleichen Familiennamen ist der erste Vorname des Antragsgegners maßgebend, bei gleichen Vornamen werden die Verfahren demselben Referat unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.
- b) Ist eine Familiensache nach dem 31.12.04 anhängig geworden, so werden sämtliche folgende Verfahren bei Personenidentität einer beteiligten Person demselben Referat unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Existieren mehrere Verfahren mit einer Personenidentität in verschiedenen Referaten, erfolgt die Zuteilung an das Referat mit dem Verfahren jüngeren Eingangsdatums. Dies gilt nicht für Verfahren, die vor dem 01.01.05 anhängig geworden sind, es sei denn, sie sind am 28.02.09 (= Einführung des Programms Forum Star zum 01.03.09) noch nicht erledigt.

- c) Erledigte Sachen, in denen das Gericht zum Beispiel durch Wiederaufnahme, Zurückverweisung usw. tätig wird, fallen wieder in die Zuständigkeit des Referats, in dem das Verfahren erledigt wurde. Besteht dieses Referat nicht mehr, so sind diese Sachen als Neueingang zu behandeln.
- d) Anträge auf Erlass eines Arrestes oder auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, sowie Unterbringungsanträge werden unter Anrechnung auf den Turnus sofort zugeteilt, die Regelung unter b) gilt entsprechend .
- e) AR-Sachen und FH-Sachen werden nach jeweils gesonderter Turnusliste zugeteilt, wobei die Reihenfolge des Turnus und die obengenannten Grundsätze entsprechend gelten. Eine Vorbefassung mit einem AR oder FH-Verfahren führt ebenfalls zur Zuteilung in einem nachfolgenden F-Verfahren entsprechend den unter b) ausgeführten Grundsätzen.

III. J. Richterabteilungen in Familiensachen

1. Allgemeines

Es sind 10 Abteilungen für Familiensachen gebildet, denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:

Abteilung 31 : 0,5 AKA (0,4 Familie + 0,1 AKA Verwaltung)

Abteilung 32 : 0,5 AKA, ab 01.03.2014 mit 0,4 AKA

Abteilung 33 : 0,5 AKA

Abteilung 34 : 0,4 AKA

Abteilung 35 : 0,5 AKA

Abteilung 36 : 0,5 AKA

Abteilung 37 : 0,5 AKA

Abteilung 38 : 0,5 AKA

Abteilung 39: 0,1 AKA

Abteilung 46: 0,4 AKA, ab 01.03.2014 mit 0,5 AKA

2. Turnus

Die Eingänge in Familiensachen werden in einem Turnus von je **42** Sachen durchnummeriert. Die Eingänge jedes Kalendertages werden alphabetisch geordnet. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Kennzahlen auf die Familienabteilungen, die am Turnus teilnehmen, in der numerischen Reihenfolge – beginnend mit der Familienabteilung 31 – einzeln verteilt, bis das jeweilige Kontingent der Familienabteilungen erreicht ist. Eine entsprechende Turnusregelung gilt für Verfahren nach III. e.

Dieses Kontingent beträgt je Turnus

Familienabteilung 31 4

Familienabteilung 32 4

Familienabteilung 33 5

Familienabteilung 34 4

Familienabteilung 35 5

Familienabteilung 36 5

Familienabteilung 37 5

Familienabteilung 38 5

Familienabteilung 46 5

2a. Umverteilung

Zur Neu- bzw. Umverteilung der beiden Abteilungen 36 und 46, sowie zum internen Ausgleich erfolgte eine Umverteilung zum 01.05.2013:

Für die Abteilungen 36 und 46 wird folgende ergänzende Regelung getroffen, soweit Verfahren betroffen sind, die vor dem 30.04.2013 im Referat 36 eingegangen sind und die nicht am 01.05.2013 zwischen den Abteilungen 36 und 46 verteilt wurden (Bestand Referat 36 alt):

Nach § 7 AktO weggelegte und wieder angerufene Verfahren sowie Rückläufer aus der Rechtsmittelinstanz aus dem Referat 36 (alt) werden den Referaten 36 und 46 nach dem Datum der Wiederanrufung bzw. dem Datum des Eingangs des Rückläufers – beginnend mit Referat 36 – abwechselnd zugeteilt.

Neueingänge, bei denen es Altverfahren zwischen den Beteiligten gibt, die nach 2005 abgeschlossen worden sind und für die daher wegen Vorbefassung nach dem Turnus eine Direktzuweisung an Referat 36 erfolgen würde, werden den Referaten 36 und 46 nach dem Datum des Eingangs– beginnend mit Referat 36 – abwechselnd zugeteilt.

3. Kindliche Videovernehmung

Die Familienabteilungen übernehmen ab 01.08.2013 die ermittlungsrichterlichen Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Videovernehmung nach dem Turnus in der im folgendem aufgeführten Reihenfolge:

1. Richter/in der Abteilung 31
2. Richter/in der Abteilung 32
3. Richter/in der Abteilung 33
4. Richter/in der Abteilung 34
5. Richter/in der Abteilung 35
6. Richter/in der Abteilung 36
7. Richter/in der Abteilung 37
8. Richter/in der Abteilung 38
9. Richter/in der Abteilung 46

Sobald der Turnus vollendet ist, beginnt er von neuem.

Bei Anträgen des Dezernats 36 der Staatsanwaltschaft Heidelberg, die in die Zuständigkeit der Abteilung 36 des Amtsgerichts Heidelberg fallen würden, rückt die Abteilung 36 einen Platz nach hinten.

4. Abteilungen

Abteilung 31

Richter am Amtsgericht Dr. **Beichel-Benedetti**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 32; die Direktorin des Amtsgerichts für c)

- a) Familiensachen nach Turnus
- b) Stellvertretung für die Abteilung 32
- c) ermittlungsrichterlichen Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Videovernehmung
- d) Abteilungsleiter und Pressesprecher für die familiengerichtlichen Abteilungen gem. III.; diese Tätigkeit wird mit 0,1 AKA bewertet

Abteilung 32

Richter am Amtsgericht **Dr. Oetter**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 31

- a) Familiensachen nach Turnus
- b) Ermittlungsrichterliche Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Videovernehmung

Abteilung 33

Richter am Amtsgericht Dr. **Beichel-Benedetti**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 34

- a) Familiensachen nach Turnus, vorab Eberbacher Familiensachen unter Anrechnung auf den Turnus. "Eberbacher Sachen" sind Familiensachen aus dem ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Eberbach, soweit er dem Amtsgerichtsbezirk Heidelberg zugelegt ist (Stadt Eberbach einschließlich der Stadtteile Brombach, Friedrichsdorf, Gaimühle, Igelsbach, Lindach, Pleutersbach, Rockenau, Schöllnbach und Unterdielbach, Gemeinde Schönbrunn einschließlich der Ortsteile Allemühl, Haag, Moosbrunn und Schwanheim und Gemeinde Hedesbach) und soweit eine Zuständigkeit für diesen Bezirk besteht, einschließlich AR-Sachen, bei denen der Zeuge oder die anzuhörende Person in einer dieser Gemeinden wohnt. Die Regelung unter III b gilt insoweit nicht.
- b) Ermittlungsrichterliche Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Videovernehmung

Abteilung 34

Richter am Amtsgericht **Dr. Oetter**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 33

- a) Familiensachen nach Turnus
- b) Ermittlungsrichterliche Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Videovernehmung

Abteilung 35

Richterin **Tillmann**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 36

- a) Familiensachen nach Turnus
- b) Ermittlungsrichterliche Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Videovernehmung

Abteilung 36

Richterin am Amtsgericht **Frie**

Stellvertreter/in : Der/die Richter/in der Abteilung 38

- a) Familiensachen nach Turnus
- b) Ermittlungsrichterliche Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Videovernehmung

Abteilung 37

Richter am Amtsgericht **Kast**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 46

- a) Familiensachen nach Turnus
- b) Ermittlungsrichterliche Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Videovernehmung

Abteilung 38

Richter am Amtsgericht **Kast**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 35

- a) Familiensachen nach Turnus
- b) Ermittlungsrichterliche Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Videovernehmung

Abteilung 39

Richter am Amtsgericht **Dr. Oetter**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 33

- a) Adoptionssachen (§ 186 FamFG)
- b) Maßnahmen nach §§ 53, 67 Abs. 4, 104 Abs. 4 JGG

Abteilung 46

Richterin am Amtsgericht **Dr. Sammari**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 37

- a) Familiensachen nach Turnus
- b) Ermittlungsrichterliche Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Videovernehmung

IV. Abteilungen für freiwillige Gerichtsbarkeit

Es sind 7 Abteilungen für freiwillige Gerichtsbarkeit gebildet, denen folgende Arbeitskraftanteile (AKA) zugeordnet sind:

Abteilung 40 : 1,0 AKA

Abteilung 41 : 0,5 AKA, ab 01.03.2014 0,6 AKA

Abteilung 42 : 1,0 AKA

Abteilung 44: 0,25 AKA; ab 01.03.2014 0,5 AKA

Abteilung 43/48 : 0,1 AKA

Abteilung 47: 0,0 AKA

Die Abteilungen 40-42 und 44 sind zugleich zuständig für die bis 31.08.2009 dem Vormundschaftsgericht zugewiesenen Tätigkeiten sowie für gesundheitliche Fürsorgemaßnahmen und Maßnahmen auf Grund des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29.6.1956 und Unterbringungen nach dem UBG, soweit diese nicht der Abteilung 48 bzw. der Abteilung 115 zugewiesen sind

Abteilung 40

Richterin am Landgericht **D i n t e r**

Stellvertreter/in: Der/Die Richter/in der Abteilung 42

die den Betreuungsgerichten nach § 23c Abs. 1 GVG zugewiesenen Sachen einschließlich Maßnahmen nach UBG und aller sonstigen Unterbringungen nach öffentlichem Recht und Freiheitsentziehungssachen (§ 415 FamFG) soweit diese nicht der Abteilung 48 bzw. der Abteilung 115 zugewiesen sind, mit den Anfangsbuchstaben A, B, D, F, G, O, P und Z, einschl. aller zu diesen Buchstaben anhängigen Verfahren

Abteilung 41

Richterin am Amtsgericht **B i e d e r m a n n**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 44

die den Betreuungsgerichten nach § 23c Abs. 1 GVG zugewiesenen Sachen einschließlich Maßnahmen nach UBG und aller sonstigen Unterbringungen nach öffentlichem Recht und Freiheitsentziehungssachen (§ 415 FamFG) soweit diese nicht der Abteilung 48 bzw. der Abteilung 115 zugewiesen sind, mit den Anfangsbuchstaben K, L, und M einschl. aller zu diesen Buchstaben anhängigen Verfahren

Abteilung 42

Richterin am Amtsgericht **R ö m h i l d - K l o s e**

Stellvertreter/in: Der/die Richterin der Abteilung 40

- a) die den Betreuungsgerichten nach § 23c Abs. 1 GVG zugewiesenen Sachen einschließlich Maßnahmen nach UBG und aller sonstigen Unterbringungen nach öffentlichem Recht und Freiheitsentziehungssachen (§ 415 FamFG) soweit diese nicht der Abteilung 48 bzw. der Abteilung 115 zugewiesen sind, mit den Anfangsbuchstaben H, I, J, N, Sch, St, V und W einschl. aller zu diesen Buchstaben anhängigen Verfahren
- b) Abteilungsleiterin und Pressesprecherin für die Abteilungen 40 - 48; dies wird nach Arbeitskraftanteilen nicht bewertet

Abteilung 43

Richter am Amtsgericht **Dr. O e t t e r**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 37

Registersachen (§ 374 Nr. 4 und 5 FamFG)

Abteilung 44

Richterin am Amtsgericht **S c h ö n u n g**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 41

die den Betreuungsgerichten nach § 23c Abs. 1 GVG zugewiesenen Sachen einschließlich Maßnahmen nach UBG und aller sonstigen Unterbringungen nach öffentlichem Recht und Freiheitsentziehungssachen (§ 415 FamFG) soweit diese nicht der Abteilung 48 bzw. der Abteilung 115 zugewiesen sind, mit den Anfangsbuchstaben C, E, Q, R, S (ohne. St und Sch), T, U, X und Y einschl. aller zu diesen Buchstaben anhängigen Verfahren

Abteilung 45

s. unter II. H: Abteilungen für Zivilsachen

Abteilung 46

s. unter III. J: Abteilungen für Familiensachen

Abteilung 47

Richter am Amtsgericht **Dr. O e t t e r**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 33

Landwirtschaftssachen im Sinne des LwVfG, auch soweit sie vor dem 01.08.2011 eingegangen sind; die noch offenen Verfahren werden vom Referat 23 d) übernommen.

Abteilung 48

Richter am Amtsgericht **Dr. O e t t e r**

Stellvertreter/in: Der/die Richter/in der Abteilung 37

- a) Entscheidungen nach dem Transsexuellengesetz vom 10.09.1980
- b) Verfahren der elterlichen Sorge, der Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften und Adoptionen, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts fallen, die vor dem 01.09.2009 eingeleitet wurden
- c) Personenstandssachen
- d) sämtliche Pflegschaftsverfahren nach § 340 Nr. 1 FamFG mit Ausnahme der Pflegschaft für Minderjährige oder für eine Leibesfrucht
- e) Mitteilungen in Verfahren zur Überleitung von Stockwerkseigentum in Wohnungseigentum (§ 40 Abs. 3 S. 1 bad.-württ. AGBGB)
- f) sonstige und weitere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht anderen Abteilungen des Amtsgerichts zugewiesen sind

Abteilungen 51, 55 und 56

s. unter II. I: Konkurs- und Insolvenzgericht

V. Allgemeine Regelungen

A. Stellvertretung für den Fall der Verhinderung des Stellvertreters

Soweit nicht vorstehend eine abweichende Regelung getroffen ist, gilt für den Fall der Verhinderung des Stellvertreters:

- a) Bei den Abteilungen für Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten einschließlich Jugendgericht und Jugendschöffengericht sind alle Richter in Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Jugendrichter und, falls auch diese verhindert sind, alle sonstigen Richter weitere Stellvertreter.
- b) Bei den Abteilungen für Zivilsachen und beim Insolvenzgericht sind alle Zivilrichter und, falls auch diese verhindert sind, alle sonstigen Richter weitere Stellvertreter.
- c) Bei den Familiengerichten und den Abteilungen für Freiwillige Gerichtsbarkeit sind alle Familienrichter und Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit und, falls auch diese verhindert sind, alle sonstigen Richter weitere Stellvertreter.

Die Reihenfolge der Heranziehung zur weiteren Stellvertretung bemisst sich dabei in Schöffengerichtssachen nach der Reihenfolge des Dienstalters, im Übrigen nach der umgekehrten Reihenfolge des Dienstalters von Richtern, die auf Lebenszeit ernannt sind. Ist kein Planrichter anwesend, so wird im Weiteren auch ein nicht planmäßig eingesetzter Richter der Abteilung herangezogen; die Reihenfolge dieser Heranziehung bestimmt sich dann nach dem Lebensalter.

Hierbei wird die weitere Stellvertretungstätigkeit für einzelrichterliche Strafabteilungen und Abteilungen für Ordnungswidrigkeiten auf die Dauer eines Monats begrenzt. Nach Ablauf des Monats folgen dem zuständigen jüngsten Richter turnusmäßig für jeweils einen weiteren Monat die nächst älteren zuständigen Richter in der Vertretungstätigkeit nach.

B. Ergänzende Bestimmungen ü. die Zuständigkeit in Kostenangelegenheiten

Für Entscheidungen über

- a) Anträge gemäß Art. XI § 1 KostÄndG
- b) Einwendungen gem. 13 JVKostO
ist die Abteilung zuständig, bei der das Verfahren anhängig ist. Falls das Verfahren nicht beim Amtsgericht anhängig ist, ist die Abteilung der Direktorin zuständig.

C. Ergänzende Bestimmungen über die Zuständigkeit

I. In Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten

1. Für die Turnuseinteilung gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Neueingänge eines Tages werden gesammelt und täglich alphabetisch geordnet. Bei mehreren Betroffenen/Beschuldigten ist der Familienname des jeweils Ältesten maßgebend. Adelsprädikate und sonstige vor dem Nachnamen stehende Zusätze bleiben außer Betracht, es sei denn, dass sie mit dem Eigennamen zu einem Wort zusammengezogen sind.
- b) Gehen gegen denselben Betroffenen/Beschuldigten an einem Tag verschiedene Verfahren ein, so werden sie dem nach Ziffer 1 a) als zuständig festgestellten Referat unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.
- c) In Owi-Sachen werden Anzeigen, die denselben Sachverhalt betreffen, dem nach der Zuständigkeitsregelung zuständigen Richter insgesamt zugeteilt unter Anrechnung der zusätzlichen Verfahren auf die folgende Zuteilung.
- d) Im Übrigen wird auf die Grundsätze in Zivilsachen verwiesen, insbesondere auf Nr. 7 a).

2. Für die Schöffengerichte gelten zusätzlich folgende Regelungen:

- a) Zur Klarstellung wird festgelegt, dass als Neueingänge im Sinne der Ziff. 1 a) neben den Anklagen der Staatsanwaltschaft Heidelberg auch angesehen werden:
 - aa) die Vorlagen der Strafrichter zum Schöffengericht gemäß § 209 Abs. 2 StPO,
 - bb) die durch ein höheres Gericht beim Schöffengericht Heidelberg eröffneten Verfahren gemäß § 209 Abs.1 StPO,
 - cc) die von einem auswärtigen Gericht dem Schöffengericht Heidelberg zur Übernahme vorgelegten Verfahren,
 - dd) die Verfahren, in denen ein höheres Gericht die Zuständigkeit des Schöffengerichts Heidelberg bestimmt.

b) Neueingänge gegen einen Angeschuldigten, gegen den bei einer Abteilung des Schöffengerichts noch ein Verfahren anhängig ist, das noch nicht durch Urteil oder endgültige Verfahrenseinstellung abgeschlossen ist, werden, unter Anrechnung auf den Turnus, der Abteilung zugeteilt, bei der das bisherige Verfahren anhängig ist. Dies gilt auch im Falle mehrerer Angeschuldigter in einem Verfahren.

c) Im Falle der Vorlage eines Verfahrens durch den Strafrichter an das Schöffengericht gemäß § 209 Abs. 2 StPO bleibt die Abteilung, die die Prüfung der Übernahme vorgenommen hat, auch nach endgültiger Übernahme zuständig.

Im Falle der Vorlage eines Verfahrens durch den Strafrichter an das Schöffengericht gemäß § 209 Abs. 2 StPO bleibt die Abteilung, die die Prüfung der Übernahme vorgenommen hat, auch nach endgültiger Übernahme zuständig.

3. Für die Jugendgerichte gilt zusätzlich folgende Regelung:

Hat gegen den Angeklagten schon einmal eine Hauptverhandlung stattgefunden (Ds-Eintrag oder Cs-Eintrag ohne Geldstrafe), so werden sämtliche folgende Verfahren demselben Referat unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Bei mehreren Angeklagten entscheidet die Mehrheit der Sonderzuständigkeiten im obigen Sinne; bei Zahlengleichheit der Nachname des jüngsten Angeklagten. Hierbei werden getrennte Turnuslisten nach Ds- und Cs-Verfahren geführt.

4. Für die Zuständigkeit nach Buchstaben gelten folgende Grundsätze:

- a) Es ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beschuldigten bei Eingang der Sache maßgebend. Adelsbezeichnungen sowie andere Namenszusätze wie Freiherr, von, van, de, Mac, O', El, Al, bleiben außer Betracht.
 - b) Bei mehreren Beschuldigten oder Betroffenen im Hauptverfahren ist zuständig die Abteilung, in die die Mehrzahl der Anfangsbuchstaben der Familiennamen fällt; fallen gleichviele Anfangsbuchstaben in verschiedene Abteilungen, ist maßgebend der Familienname des Beschuldigten oder Betroffenen, dessen Lebensalter höher ist. Sofern Erwachsene aufgrund von Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes zusammen mit Jugendlichen und/oder Heranwachsenden zum Jugendrichter, Jugendschöffengericht oder Jugendrichter in Ordnungswidrigkeiten angeklagt oder anderweitig anhängig gemacht werden, bleiben die Erwachsenen bei der vorstehend geregelten Zählweise unberücksichtigt. Wird bei mehreren Beschuldigten nur gegen einen Teil derselben wegen eines Verbrechens Anklage erhoben, so sind die Anfangsbuchstaben des oder der Beschuldigten maßgebend, die wegen eines Verbrechens angeklagt sind.
 - c) Diese Zuständigkeitsregelung gilt auch für Rechtshilfesachen und für die Ermittlungsrichtertätigkeit mit Ausnahme von Haftsachen vor Anklageerhebung, für die es bei der normalen Zuständigkeit des Ermittlungsrichters nach seinem Buchstaben verbleibt.
 - d) Für die Vornahme von Sektionen ist maßgebend der Name des Verstorbenen. Ist der Name unbekannt, so ist die Abteilung zuständig, die für den Buchstaben „U“ zuständig ist.
 - e) Bei Beschlagnahme von Postsendungen richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Namen des Beschuldigten. Wenn kein Beschuldigter vorhanden ist, so ist zunächst der Anfangsbuchstabe des Absenders und bei unbekanntem Absender der Anfangsbuchstabe des Empfängers der Sendung maßgebend. Stehen weder Absender noch Empfänger fest, ist die Abteilung zuständig, die für den Buchstaben „U“ zuständig ist.
5. Soweit aufgrund eines Ausschreibens eines ausländischen Gericht eine vorläufige Festnahme erfolgt ist, hat die erste Vernehmung durch den zuständigen Haftrichter zu erfolgen (§§ 21ff, 14, 15 IRG). Sodann sind die Akten zur weiteren Behandlung der zuständigen Strafabteilung vorzulegen).
6. Für das objektive Verfahren (Verfahren bei nachträglicher und selbständiger Einziehung gem. §§ 440 ff. StPO) ist zuständig die Abteilung, die im Falle der Strafverfolgung einer bestimmten Person zuständig wäre. Ist eine solche Person, die als Einziehungsbeteiligte in Frage käme, nicht ersichtlich, so ist das Verfahren unter U (Unbekannt) einzutragen.

7. Der Vertreter nach dieser Geschäftsverteilung ist zuständig:
- a) Für Sachen, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist oder sich für befangen erklärt oder mit Erfolg abgelehnt worden ist.
 - b) für Sachen, die vom Revisionsgericht gem. § 354 Abs. 2 StPO oder § 210 Abs.3 StPO an eine andere Abteilung des Gerichts zurückverwiesen wurden (s. auch unten Nr. 10)

8. Über ein Ablehnungsgesuch gemäß § 27 Abs. 3 StPO

gegen den/die Richter/in der Abteilung 1	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 5,
gegen den/die Richter/in der Abteilung 2	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 12,
gegen den/die Richterin der Abteilung 3	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 7,
gegen den/die Richter/in der Abteilung 4	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 7,
gegen den/die Richter/in der Abteilung 5	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 13,
gegen den/die Richter/in der Abteilung 6	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 10,
gegen den/die Richter/in der Abteilung 7	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 5,
gegen den/die Richter/in der Abteilung 9	entscheidet d.	Richterin der Abteilung 7,
gegen den/die Richter/in der Abteilung 10	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 6,
gegen alle Richter der Abteilung 11	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 12,
gegen den/die Richter/in der Abteilung 12	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 2,
gegen den/die Richter/in der Abteilung 13	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 9,
gegen den/die Richter/in der Abteilung 14	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 11,
gegen den/die Richter/in der Abteilung 15	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 10,
gegen den/die Richter/in der Abteilung 115	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 11,
gegen den/die Richter/in der Abteilung 16	entscheidet d.	Richterin der Abteilung 14,
gegen den/die Richter/in der Abteilung 17	entscheidet d.	Richterin der Abteilung 7,
gegen den/die Richter/in der Abteilung 18	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 12
gegen den/die Richter/in der Abteilung 19	entscheidet d.	Richter/in der Abteilung 7

Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass die Abteilung 2 als erweitertes Schöffengericht tagen. Im Falle der Verhinderung des nach dieser Regelung zuständigen Richters gilt die allgemeine Vertretungsregelung bezüglich des Richters, der nach der oben angeführten Regelung zur Entscheidung berufen gewesen wäre.

9. Die Richterinnen und Richter der Abteilungen 3, 14, 15, 16, 17 und 19 bleiben weiter auch dann zuständig, wenn vom Ordnungswidrigkeitenverfahren in das Strafverfahren übergegangen wird.
10. Wird ein Urteil in einer Schöffen- oder Jugendschöffengerichtssache, einer Einzelrichterstrafsache, einer Bußgeldsache oder einer Jugendrichtersache von der Revisionsinstanz an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Heidelberg gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesen, ist für die Bearbeitung der Richter oder die Richterin zuständig, der/die auch für die Vertretung der Abteilung zuständig ist, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

II. In Zivilsachen, Familiensachen, FG-Sachen, Konkurs- und Insolvenzsachen

Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet:

- gegen d. Richter/in d. Abteilung 20 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 24
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 21 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 24
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 22 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 27
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 23 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 30
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 24 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 26
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 25 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 23
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 26 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 29
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 27 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 21
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 28 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 29
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 29 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 45
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 30 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 25
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 31 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 37
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 32 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 36
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 33 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 38
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 34 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 35
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 35 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 31
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 36 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 32
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 37 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 33
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 38 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 34
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 39 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 35
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 40 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 41
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 41 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 40
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 42 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 44
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 43 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 33
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 44 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 42
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 45 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 23
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 46 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 32
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 47 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 35
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 48 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 33
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 51 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 55
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 55 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 51
- gegen d. Richter/in d. Abteilung 56 entscheidet d. Richter/in d. Abteilung 55

III. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Soweit die Anhörung von Kranken oder deren Angehörigen zum Zwecke der Einweisung der Kranken in eine Anstalt erforderlich wird, ist nach Maßgabe des Anfangsbuchstabens des Kranken die entsprechende Abteilung der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig (auch im Falle der Rechtshilfe).

IV. In Rechtspflegerangelegenheiten

Für Befangenheitsanträge gegen Rechtspfleger nach § 10 RPfIG in Sachen, für die **keine** Zuständigkeit einer Richterabteilung gegeben ist, ist in Zwangsversteigerungssachen und in Insolvenzsachen die Direktorin des Amtsgerichts zuständig; in Zivilsachen die Abteilungsleiterin Zivil, in Strafsachen die Abteilungsleiterin Straf, in Familiensachen im Sinne des § 111 FamFG der Abteilungsleiter Familie, in Betreuungssachen die Abteilungsleiterin Betreuung und in allen sonstigen Angelegenheiten der Abteilungsrichter der Abteilung 48.

D. Überlange Verfahrensdauern

Aufgrund des zum 03.12.2011 in Kraft getretenen „Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24.11.2011“ wird beschlossen, dass dem Präsidium des Amtsgerichts Heidelberg, dieses vertreten durch die Direktorin des Amtsgericht Kretz, mit Wirkung zum 03.12.2011 in den jeweils betroffenen Verfahren jede Verzögerungsrüge nach § 198 GVG unter Vorlage der gesamten Verfahrensakte unverzüglich vorzulegen ist.

E. Akteneinsichtersuchen

Die Akteneinsichtersuchen sind seit 01.12.01 durch Organisationsverfügung auf die jeweiligen Abteilungsrichter übertragen worden.

F. Güterrichter nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG

Der Güterrichter nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG ist der jeweilige Vertreter der Abteilung.

G. Wirkungen der Änderung der Geschäftsverteilung

Soweit nicht anders geregelt, betrifft eine gegenüber der bisherigen Geschäftsverteilung geänderte Zuweisung der Verfahren an Abteilungen nur solche Verfahren, die nach dem Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung anhängig werden. Demgegenüber betreffen entsprechende Änderungen beim Betreuungsgericht auch bereits anhängige Verfahren.

Diese Geschäftsverteilung beruht auf den Beschlüssen des Präsidiums des Amtsgerichts Heidelberg vom 14.11.2014.

Kretz
Direktorin des Amtsgerichts

Bargatzky
Richterin am Amtsgericht

Englert-Biedert
Richterin am Amtsgericht

Krohe
Richterin am Amtsgericht

Neureither
Richterin am Amtsgericht

Puhl
Richterin am Amtsgericht

Römhild-Klose
Richterin am Amtsgericht